

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei 14 Stimmenthaltungen

1. auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan einschließlich Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2013,
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl S. 373) für die Eigenbetriebe Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung folgende Nachtragswirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2013 und einen Nachtragswirtschaftsplan für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2013 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt	auf
	Euro	Euro	Euro	Euro	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	306.326.191	34.788.827	120.000	340.995.018	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	342.564.780	13.276.603	2.237.057	353.604.326	
der Jahresfehlbetrag	36.238.589		23.629.281	12.609.308	
2. im Finanzhaushalt					
die ordentlichen Einzahlungen	299.293.240	34.326.299	120.000	333.499.539	
die ordentlichen Auszahlungen	313.686.417	9.429.948	1.939.020	321.177.345	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-14.393.177		26.715.371	12.322.194	
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0	
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	26.449.030	1.489.730	4.620.950		

				23.317.810
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.157.465	587.500	14.226.210	34.518.755
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.708.435		10.507.490	-11.200.945

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	52.085.212		37.461.862	14.623.350
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.983.600		239.000	15.744.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.101.612		37.222.862	-1.121.250
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	381.902.882	35.816.029	42.202.811	375.516.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	381.902.882	10.017.448	16.404.230	375.516.100
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	25.798.581	25.798.581	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf 0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	22.708.435 Euro	auf 12.200.945 Euro
zusammen von bisher	22.708.435 Euro	auf 12.200.945 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 19.117.000 Euro auf 31.150.800 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 15.017.000 Euro auf 16.771.700 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Kommunalen Servicebetrieb Koblenz (Eigenbetrieb) von bisher 13.000.000 Euro bleiben unverändert.

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) von bisher 833.300 Euro bleiben unverändert.

zusammen 13.833.300 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Sondervermögens Koblenz-Touristik (Eigenbetrieb) verändert sich von bisher 2.000.000 Euro auf 4.500.000 Euro.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Sondervermögens Kommunalen Servicebetrieb Koblenz (Eigenbetrieb) von bisher 2.500.000 Euro bleibt unverändert.

zusammen von bisher 4.500.000 Euro auf 7.000.000 Euro.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) von bisher 3.030.000 Euro auf 21.160.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) von bisher 2.450.000 Euro bleiben unverändert.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 2.450.000 Euro unverändert.

zusammen von bisher 5.480.000 Euro auf 23.610.000 Euro.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 2.450.000 Euro unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt 491.718.506,11 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 455.414.543,11 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 442.805.235,11 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die besonderen Vorschriften über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 9 Leistungszahlungen

Die besondere Vorschrift über die Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen wird nicht verändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen. Die bisherige Festsetzung bleibt damit unverändert.

Koblenz, den .2013

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister